



Hauptausschuss

67. Sitzung (öffentlich)

21. Januar 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

9:35 Uhr bis 11:15 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk (CDU)

Protokoll: Steffen Exner

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung 5

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk weist darauf hin, dass für Abstimmungen gemäß Beschluss des Parlamentarischen Krisenstabs Pandemie Fraktionsstärke gilt. Die Sitzung wird zudem per Livestream übertragen.

1 Viertes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes 6

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11681

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/12272

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/12390

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/12403

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/12404

Ausschussprotokoll 17/1259 (Anhörung am 8. Januar 2021)

– abschließende Beratung und Abstimmung

– Wortbeiträge

Der Ausschuss kommt überein, über die Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP Drucksachen 17/12272 und 17/12300 sowie über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/12403 nicht zu beraten.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/12404 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/11681 anzunehmen.

2 Information und Beratung gegen Verschwörungsmmythen schaffen 13

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12047

– abschließende Beratung und Abstimmung

– Wortbeiträge

Der Ausschuss lehnt den Antrag Drucksache 17/12047 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

3 Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen 17

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3774

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/12389

Ausschussprotokoll 17/765 (Anhörung im RA am 2. Oktober 2019)

– abschließende Beratung und Abstimmung

– Wortbeiträge

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung in der entsprechend dem soeben angenommenen Änderungsantrag geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

4 Veröffentlichung geheimer Staatskanzleibaupläne im Internet (Bericht beantragt durch die Fraktion der SPD [s. Anlage 1]) 19

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/4570

– Wortbeiträge

5 Vorstellung des Ergebnisses des Forschungsprojekts „Die Suszeptibilität (Empfänglichkeit) von Jugendlichen für Antisemitismus im Gangsta Rap und Möglichkeiten der Prävention“, sowie die Veröffentlichung zugehöriger Handlungsempfehlungen (Bericht beantragt durch die Fraktion der SPD [s. Anlage 1]) 20

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/4559

– keine Wortbeiträge

Der Ausschuss kommt überein, den Tagesordnungspunkt heute nicht zu behandeln.

- 6 Beschäftigung eines Lobbyisten in der Staatskanzlei** (*Bericht beantragt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [s. Anlage 2]*) **21**
- Verfahrensberatung
 - mündlicher Bericht der Landesregierung
 - Wortbeiträge
- 7 Verschiedenes** **29**
- keine Wortbeiträge

* * *

1 Viertes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11681

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/12272

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/12390

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/12403

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/12404

Ausschussprotokoll 17/1259 (Anhörung am 8. Januar 2021)

– abschließende Beratung und Abstimmung

*(Überweisung an den Hauptausschuss zur alleinigen Befassung
am 11. November 2020)*

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk verweist auf die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände entsprechend § 58 GO LT NRW und die daraus resultierende Stellungnahme 17/3428.

Er schlage vor, zunächst die Anhörung auszuwerten und die Aussprache zu den durch die Fraktionen eingebrachten Änderungsanträgen daran anzuschließen.

Der Gesetzentwurf trage, so **Daniel Hagemeier (CDU)**, sowohl Urteilen des Verfassungsgerichtshofs als auch neuen bundesgesetzlichen Regelungen sowie der pandemiebedingten Extremsituation Rechnung. Das Ersetzen des Einteilungskriteriums „Einwohnerzahl“ durch das Merkmal „Wahlberechtigtenzahl“ in § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 erscheine auch angesichts eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20. Dezember 2019 konsequent. Die Wahlkreiszuschnitte stellten nach Meinung der Sachverständigen eine unkomplizierte Umsetzung der verfassungsrechtlichen Judikatur dar.

Die Verordnungsermächtigung in § 46 Abs. 6 des Gesetzentwurfs genüge der überwiegenden Mehrheit der Sachverständigen zufolge den Anforderungen innerparteilicher Demokratie. Die durch Professorin Schönberger vorgebrachte Kritik, der Begriff

der Unmöglichkeit bezogen auf Aufstellungsversammlungen kaschiere die Verantwortung des Landtags, trage nicht: Dass die Verantwortung zur Entscheidung über die Unmöglichkeit beim Landtag liege, sei völlig evident. Eine einfache Mehrheit reiche für einen solchen Beschluss – wie im Übrigen für die meisten Beschlüsse mit Ausnahme von Verfassungsänderungen – laut den Aussagen der Sachverständigen aus.

Elisabeth Müller-Witt (SPD) macht geltend, die Anhörung habe vor Augen geführt, dass die Diskussion über Wahlen die Grundfesten der demokratischen Grundordnung betreffe. Jede Veränderung im Prozedere stelle einen wesentlichen Eingriff dar, der genau überdacht werden müsse. Dies betonten auch die Sachverständigen.

Zwar stütze ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW die durch ihren Vorredner angesprochene Änderung des Einteilungskriteriums „Einwohnerzahl“, und auch die Abschaffung des Ausschlusses vom Wahlrecht bei Vollbetreuung werde durch Bundes- und Europarecht gedeckt, jedoch fehle eine solche Klarheit für die Regelungen zur Durchführung von Wahlversammlungen und Kandidatenaufstellungen. Es stelle sich Professor Hellermann zufolge die Frage, ob die durch die Verordnungsermächtigung in § 46 begründete Entscheidungsbefugnis der Exekutive verfassungsgemäß sei.

Der Artikel „Why Constitution Matters – Verfassungsrechtswissenschaft in Zeiten der Corona-Krise“, verfasst von sechs namhaften Autoren und veröffentlicht in der „JuristenZeitung“, befasse sich ausführlich mit diesbezüglichen Fragestellungen. Es werde deutlich, dass sehr genaue Abwägungsentscheidungen nötig würden, sodass sich für die SPD die Frage stelle, ob eine Verordnungsermächtigung angesichts derart starker Eingriffe in das Wahlrecht ausreiche. Daher könne man dem Gesetzentwurf nicht vorbehaltlos folgen.

Sie betone, dass das Ziel, fristgerecht Wahlen abhalten zu können, die Fraktionen eine, jedoch bestehe noch Unklarheit über den richtigen Weg; schließlich müsse das Gesetz auch Klagen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes standhalten. Hundertprozentige Rechtssicherheit zu erreichen, halte sie grundsätzlich für schwierig, allerdings zeige auch die Sachverständigenanhörung, dass in dieser Frage noch weiter abgewogen werden müsse.

Angela Freimuth (FDP) hebt hervor, niemand im Ausschuss bzw. im Parlament als Ganzes mache es sich leicht. Dies gelte insbesondere dann, wenn Entscheidungen das Wahlrecht berührten; denn diese trügen maßgeblich zur Akzeptanz demokratischer Entscheidungen sowie zur demokratischen Willensbildung bei. Dies werde auch beim Blick in andere Regionen der Welt deutlich.

So habe man sich auch intensiv mit der Anhörung zum Landeswahlgesetz auseinandergesetzt. Die Auswertung zeige, dass die Sachverständigen beispielsweise die vorgeschlagenen Änderungen zur Zusammensetzung des Landewahlausschusses, die Kriterien zum Zuschnitt der Wahlkreise sowie die Regelungen zur Assistenz bei der Stimmabgabe ausdrücklich begrüßten.

Besonders großen Raum habe die Diskussion darüber eingenommen, wie es gelingen könne, in einer Situation wie der aktuellen Pandemie fristgerecht demokratische Wahlen

durchzuführen. Sie hielte es für fahrlässig, aus den mittlerweile elf Monaten Erfahrung mit der Pandemiesituation keine Konsequenzen zu ziehen und in der Neufassung des Landeswahlgesetzes keine diesbezüglichen Vorkehrungen und Instrumente vorzusehen.

Die Mehrheit der Sachverständigen – namentlich Herr Hahlen und die Professoren Sydow, Lang und Hellermann – sprächen sich im Ergebnis einer Abwägungs- und Verhältnismäßigkeitsprüfung für die Verfassungskonformität der Regelungen im Gesetzentwurf aus und leiteten dies auch anhand der Rechtsprechung her. Die Regelungen stellten daher ihrer Auffassung nach eine verhältnismäßige Möglichkeit für das Parlament als Landesgesetzgeber dar.

Sie erkenne auch kritische Anmerkungen an und verweise hier beispielsweise auf Professorin Schönberger, die eine Zweidrittelmehrheit zur Diskussion gestellt habe. Auch andere Wahlrechtsfragen würden aber traditionell einfachgesetzlich geregelt, sodass sie den vorgeschlagenen Weg als verhältnismäßig und gangbar erachte. Sie sehe auch eine hinreichende Chance, dass er einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalte.

Sie unterstreiche, dass die Fraktionen das Ziel eine, für fristgerechte Wahlen sorgen zu wollen. Darüber hinaus wollten alle aber auch schnellstmöglich die Pandemie überwinden. So bestehe Hoffnung, dass von den in Rede stehenden Änderungen im Landeswahlgesetz, die sowohl das Parlament als auch die Exekutive betreffen, kein Gebrauch gemacht werden müsse und Wahlen wie gewohnt vorbereitet und durchgeführt werden könnten. Nichtsdestotrotz werbe sie für den Gesetzentwurf, der auf schwierigen und mit größter Sorgfalt vorgenommenen Abwägungsprozessen beruhe.

Das Landeswahlgesetz werde, so **Andreas Keith (AfD)**, vor jeder Landtagswahl einer Überprüfung unterzogen. Dies gestalte sich üblicherweise als Pflichtaufgabe. Mit dem jetzigen Gesetzentwurf schieße die Landesregierung allerdings weit über das Ziel hinaus. Er erfordere nun eine gewichtige demokratische Entscheidung hinsichtlich der Willensbildung bei Wahlversammlungen.

Professorin Schönberger und Professor Elicker hätten sich im Zuge der Sachverständigenanhörung deutlich gegen die Einführung des vorgeschlagenen Abs. 6 in § 46 des Landeswahlgesetzes und die Verordnungsermächtigung des Innenministeriums ausgesprochen. Professorin Schönberger bezeichne dies als verfassungswidrig, und Professor Elicker ergänze, dass auch die vorgesehene Zustimmung des Landtags in dieser Hinsicht keine Heilung bewirke.

Wahlversammlungen ständen als Wahlvorbereitungshandlungen verfassungsrechtlich unter besonderem Schutz. Dieser Schutz diene der Aufrechterhaltung demokratischer Prozesse, und so dürften Wahlversammlungen bislang auch während der Coronapandemie stattfinden.

Als Intention hinter § 46 Abs. 6 sehe er die Auffassung, dass derartige Versammlungen sich während der Coronakrise als zu riskant gestalteten, jedoch belege die Durchführung des Parteitags der AfD in Kalkar unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften, dass dies auch weiterhin gelingen könne. Im Nachgang sei kein besonderes Infek-

tionsgeschehen festgestellt worden. Es liege kein Fall der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit vor, Wahlversammlungen nicht durchzuführen. Auch halte er es für mehr als fraglich, ob die Änderungen im Landeswahlrecht einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhielten.

Die durch die SPD eingereichten Änderungsanträge hätten die Fraktion der AfD erst kurz vor der Sitzung erreicht, sodass er sich dazu noch nicht verhalten könne.

Verena Schäffer (GRÜNE) stellt richtig, dass der Vorschlag, eine Zweidrittelmehrheit vorzusehen, nicht auf Professorin Schönberger zurückgehe, sondern auf eine spontane Frage ihrerseits. Die Aussagen der Sachverständigen hätten sie allerdings davon überzeugt, dass eine einfache Mehrheit ausreiche.

Hinsichtlich des Verfahrens zum Gesetzentwurf kritisiere sie dessen späte Einbringung und den daraus entstandenen Zeitdruck. Bei einem derart wichtigen Gesetz hätte sie sich mehr Zeit gewünscht. So hätten sich die Fraktionen gegebenenfalls im Anschluss an die Anhörung noch untereinander über Änderungsbedarfe und Änderungsanträge austauschen können. Ein Gesetz wie das Landeswahlgesetz gewinne durch interfraktionelle Arbeit. Vielleicht gelinge es ja, dies bei der nächsten Gelegenheit in fünf Jahren anders zu handhaben.

Die Anhörung werte sie als sehr gelungen und interessant, insbesondere bezogen auf den bereits mehrfach angesprochenen § 46 Abs. 6. Sie könne das Ansinnen nachvollziehen, Vorkehrungen zu treffen, falls die Coronapandemie weiter andauere. Es müsse Sorge dafür getragen werden, dass Wahlversammlungen durchgeführt und Wahllisten erstellt werden könnten.

Die Umsetzung dieses Ansatzes, die sich an Regelungen im Bundesgesetz orientiere – die Bundestagsfraktion der Grünen kritisiere diese ebenfalls –, halte sie allerdings nicht für gelungen. So bleibe unter anderem der Katastrophenbegriff unbestimmt. § 46 Abs. 6 beziehe sich auf eine „Naturkatastrophe oder ein ähnliches Ereignis höherer Gewalt“, aber schon in Diskussionen im Innenausschuss habe Uneinigkeit darüber bestanden, ob die Coronapandemie unter die Definition einer Naturkatastrophe falle. Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfrage hätten diesbezüglich auch nicht zur Klärung beigetragen. Sie wisse natürlich, dass durch den Absatz auch auf die Coronapandemie abgestellt werde, jedoch verwende die Landesregierung die Begrifflichkeiten nicht kohärent.

Unklarheiten beständen zudem bezogen auf die konkrete Umsetzung. So werde beispielsweise nicht deutlich, ob auch Wahlversammlungen zur Bestimmung der Mitglieder einer Vertreterversammlung digital stattfinden sollten. Zudem frage sie sich, ob es nicht zielführender sei, in einem Jahr, also kurz vor der Landtagswahl, per Gesetz zu entscheiden, wie mit der Situation zu verfahren sei, falls sich die Problematik durch die Pandemie dann immer noch stelle.

Es gehe darum, abzuwägen, welche Priorität Wahlversammlungen hätten. Aktuell stehe ja nicht das gesamte Leben still: Menschen gingen zur Arbeit, Kinder besuchten Kindertagesstätten und man könne einkaufen. Es müsse daher eine Abwägung darüber stattfinden, welchen Stellenwert die physische Anwesenheit bei der Durchführung

einer Wahlversammlung habe. Natürlich müssten dabei Hygienestandards und weitere Schutzvorkehrungen eine Rolle spielen, sie hielte es aber für problematisch, wenn entschieden werden könne, dass Wahlversammlungen per se nicht durchgeführt werden dürften. Die Argumentation überzeuge sie hier nicht, weshalb die Grünen dem Änderungsantrag der SPD, Abs. 6 nicht zu § 46 hinzuzufügen, zustimmten.

Elisabeth Müller-Witt (SPD) erläutert, da sich die Fraktionen im Vorfeld der Sitzung auf ein Verfahren zu den Wahlkreiszuschnitten verständigt hätten, wolle sie nur auf den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur Streichung des vorgesehenen § 46 Abs. 6 eingehen.

Zwar biete der Entwurf dem Parlament bei der Verordnungslösung die Möglichkeit, sich zweimal mit der Sache zu befassen, jedoch könne es eine Verordnung selbst nicht mehr verändern. Somit erfolge lediglich eine formale, aber keine inhaltliche Beteiligung des Parlaments. Sie stimme zu, dass man sich vorbehalten müsse, derartige Eingriffe vorzunehmen, jedoch sollte dies ihrer Auffassung nach nicht weitgehend der Exekutive überlassen werden, sondern per Gesetz und damit unter Einbindung des Parlaments geschehen. Gerade bei schwerwiegenden Entscheidungen wie zu der Annahme, dass Aufstellungsverfahren pandemiebedingt nicht in der gewohnten Form der Präsenzversammlung zu verantworten seien, sollte nicht zum schwächsten Mittel, der Verordnung, gegriffen werden, sondern eine Regelung per Gesetz erfolgen.

Hier widerspreche sie auch Verena Schäffer: Nicht erst in einem Jahr müsse über Aufstellungsverfahren befunden werden, sondern theoretisch könnten sie bereits in Kürze, ab dem 1 März, beginnen, und die Parteien warteten damit sicherlich nicht bis Januar oder Februar 2022. Sie halte es für unrealistisch, dass sich die Pandemiesituation sehr bald signifikant verändere, weshalb diese Problematik sich schon jetzt stelle.

Es gelte nun, Alternativen zu eruieren, um ein verfassungsrechtlich einwandfreies Verfahren zur Kandidatenaufstellung anzubieten. Dies zu gewährleisten, sei eine Pflicht gegenüber dem Wähler. Sie halte es für angezeigt, den im Gesetzentwurf vorgesehenen Absatz zugunsten einer unmittelbaren gesetzlichen Regelung zu streichen. Dadurch entstünde größere Rechtssicherheit als über den Weg der Verordnungsermächtigung. Auch einige Sachverständige hätten bezüglich der Rechtssicherheit der Verordnungsermächtigung Bedenken geäußert.

Sie wisse, dass dies im Verfahren noch eine weitere Schleife bedeute, aber sie sehe durchaus die Möglichkeit, noch im Februar ein Verfahren zu durchlaufen, welches die bisherigen Problem heile.

Daniel Hagemeier (CDU) spricht sich gegen die Streichung des in Rede stehenden Absatzes aus und verweist auf die bereits zuvor vorgebrachte Auffassung, dass die Norm alle Anforderungen der innerparteilichen Demokratie erfülle und den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge.

Die Norm biete unter Berücksichtigung materiellrechtlicher Voraussetzungen und verfahrensrechtlicher Kautelen eine Absicherung dafür, überhaupt auf eine Verordnungsermächtigung zurückgreifen zu können. Zur Absicherung der Durchführung von Wahlen

in Pandemiezeiten sei es im Rahmen des Art. 70 der Landesverfassung zulässig, dass der Gesetzgeber den Ordnungsgeber ermächtige, Regelungen für einen Sachverhalt in einem gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu treffen.

Da sich auch keine Normhierarchieverstöße erkennen ließen, bestehe aus Sicht der Sachverständigen kein Problem mit der hinreichenden Bestimmtheit der Normen. Der Gesetzgeber habe das Normenprogramm hinreichen deutlich gemacht, sodass die Sachverständigen keine Zweifel hinsichtlich Inhalt und Bestimmtheit der Ordnungsermächtigung geäußert hätten.

Angela Freimuth (FDP) beschreibt den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Weg hinsichtlich § 46 Abs. 6 als gangbar. Welche digitalen Formate sich zur demokratischen Willensbildung eignen, müsse in den nächsten Monaten und Jahren noch intensiv diskutiert werden, und auch die Enquetekommission III des Landtags befasse sich mit dieser Frage. Sie plädiere dafür, nicht unter dem Eindruck der aktuellen Pandemiesituation etwas übers Knie zu brechen, sondern sich in der gebotenen Ausführlichkeit mit der Problematik zu befassen.

Sie halte es daher auch nicht für angezeigt, die aktuell diskutierte Frage über ein Gesetz zu regeln, da auf diese Weise der besonderen Ausnahmesituation gewissermaßen ein regelhafter Charakter gegeben werde. Daher spreche sie sich für den Weg der Ordnungsermächtigung aus.

Das Parlament müsse den daraus hervorgehenden Rechtsverordnungen noch zustimmen, weshalb sie anrege, eine Einbeziehung des Parlaments schon bei der Erstellung einer Verordnung zu gewährleisten.

Den Änderungsantrag der SPD zur Wahlkreiseinteilung betreffend bitte sie ebenfalls darum, diesen heute nicht zu beraten, sondern sich im Plenum damit zu befassen.

Elisabeth Müller-Witt (SPD) erwidert bezogen auf Daniel Hagemeyer, die Ordnungsermächtigung bedeutete bezogen auf die Balance der Gewaltenteilung eine eindeutige Verschiebung zugunsten der Exekutive. Sie meine, diese Balance sollte nicht ohne Not verändert werden.

Andreas Keith (AfD) macht geltend, abseits aller Theorie gehe es letztendlich immer darum, wer wann und wo eine Entscheidung treffe, und eine Stimme Mehrheit reiche aus, Gesetze kurzfristig auf den Weg zu bringen.

Er wolle aber ein ganz pragmatisches Beispiel anbringen, welches zeige, wohin die nun vorgeschlagenen Regelungen führen könnten. Er befürchte zudem, dass sie, wenn die Möglichkeit schon durch den Gesetzgeber eingeräumt werde, auch recht locker gehandhabt würden.

In Aufstellungsversammlungen werde üblicherweise akribisch darauf geachtet, dass jeder Kandidat dieselben Möglichkeiten und dieselbe Zeit bekomme, um sich vorzustellen. Jede Partei wisse, dass bei Benachteiligungen schnell Gerichte oder der Landeswahlleiter angerufen würden. Bei digital durchgeführten Versammlungen könnten

aber technische Probleme leicht dazu führen, dass eine Person sich nicht angemessen vorstellen könne. Dabei müsse der Fehler gar nicht beim Veranstalter liegen – die CDU habe gezeigt, dass eine technische Umsetzung großer digitaler Veranstaltungen möglich sei –, sondern die Verbindungsprobleme könnten auch beim Kandidaten selbst auftreten. Eine Kandidatur könnte dann allein aufgrund von Ton- oder Bildproblemen scheitern. Ein solcher Kandidat könnte sich mit gutem Recht als in seinen Verfassungsrechten beschnitten sehen.

Er halte den Gesetzentwurf nicht für zu Ende gedacht. Gerichte müssten in Fällen wie dem Beschriebenen entscheiden, ob die für die digitale Durchführung angeführten Gründe oder das Recht des einzelnen Kandidaten höher zu bewerten sei. Er sehe hier daher große Probleme.

Elisabeth Müller-Witt (SPD) bittet darum, auch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen heute nicht zu behandeln, da sie sich ebenfalls auf die Wahlkreiseinteilung bezögen.

Der Ausschuss kommt überein, über die Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP Drucksachen 17/12272 und 17/12300 sowie über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/12403 nicht zu beraten.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/12404 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/11681 anzunehmen.

